

RS OGH 2025/6/25 1Ob244/11f; 9Ob7/15t; 10Ob102/15w; 9Ob31/15x; 9Ob46/16d; 8Ob128/17g; 9Ob48/18a; 1Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2025

Norm

ZaDiG §44 Abs2

1. ZaDiG § 44 gültig von 01.11.2009 bis 31.05.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 17/2018

Rechtssatz

Die Haftung des Kunden (Verbrauchers) gegenüber der Bank im Fall von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen ist in § 44 Abs 2 ZaDiG zwingend und abschließend geregelt. Eine Haftung aufgrund der Verletzung einer vertraglich auferlegten Prüfpflicht ist darin aber nicht vorgesehen. Z 16 Abs 1 AGB 2009 verstößt daher gegen § 44 Abs 2 ZaDiG. Die Haftung des Kunden (Verbrauchers) gegenüber der Bank im Fall von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen ist in Paragraph 44, Absatz 2, ZaDiG zwingend und abschließend geregelt. Eine Haftung aufgrund der Verletzung einer vertraglich auferlegten Prüfpflicht ist darin aber nicht vorgesehen. Ziffer 16, Absatz eins, AGB 2009 verstößt daher gegen Paragraph 44, Absatz 2, ZaDiG.

Entscheidungstexte

- RS0128542">1 Ob 244/11f
Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 244/11f
- RS0128542">9 Ob 7/15t
Entscheidungstext OGH 29.04.2015 9 Ob 7/15t
Auch; nur: Die Haftung des Kunden (Verbrauchers) gegenüber der Bank im Fall von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen ist in § 44 Abs 2 ZaDiG zwingend und abschließend geregelt. (T1)
- RS0128542">10 Ob 102/15w
Entscheidungstext OGH 15.03.2016 10 Ob 102/15w
Auch; Beisatz: Zulässigkeit einer vertraglichen Abbedingung der Haftungsbeschränkung nach § 44 Abs 2 ZaDiG im Fall eines Kleinstunternehmers. (T2); Veröff: SZ 2016/28
- RS0128542">9 Ob 31/15x
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x
Auch; nur T1; Beisatz: Bei Zahlungsvorgängen, die nicht auf der Verwendung eines Zahlungsinstruments iSd § 3 Z 21 ZaDiG beruhen, trifft von vornherein grundsätzlich immer den Zahlungsdienstleister das Missbrauchsrisiko, soweit der Zahler nicht betrügerisch handelt. Ein Zahlungsinstrument liegt nur dann vor, wenn es mit

personalisierten Sicherheitsmerkmalen ausgestattet ist. Name, Adresse oder Nummern, die auf einer Zahlungskarte ersichtlich sind, stellen keine personalisierten Sicherheitsmerkmale dar. Die Einleitung eines Zahlungsvorgangs unter missbräuchlicher Verwendung dieser rechtswidrig erlangten Informationen kann daher nicht unter die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments iSd § 44 Abs 2 ZaDiG subsumiert werden. (T3)

Beisatz: Hier: Dadurch, dass in den Klauseln der AGB dem Zahlungsdienstnutzer die Verpflichtung auferlegt wird, nur bestimmte, von der Beklagten als „sicher“ angesehene Systeme im Internet zu verwenden, wird beim Kunden nach der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung der Eindruck erweckt, dass die Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Kreditkartendaten in nicht sicheren Systemen entstehen, etwa dadurch, dass Kreditkartennummer, Name und Prüfnzahl ausgespäht und von einem Dritten verwendet werden, den Karteninhaber trifft. (T4)

- RS0128542">9 Ob 46/16d

Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 Ob 46/16d

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Das Risiko, das der Speicherung der elektronischen Monatsrechnung innewohnt, kann sich insbesondere in der Verwendung der dort angeführten Daten für unautorisierte Zahlungsvorgänge verwirklichen. Da die beanstandete Klausel dieses Risiko dem Zahlungsdienstnutzer zuweist, weicht sie von § 44 Abs 2 ZaDiG ab und ist daher unzulässig. (T5)

- RS0128542">8 Ob 128/17g

Entscheidungstext OGH 25.06.2018 8 Ob 128/17g

Auch; Beisatz: Durch die in einer Klausel enthaltene generelle Andeutung einer Mithaftung des Kunden (Mitverschulden), wird die grundsätzliche Haftungsfreiheit verschleiert. (T6); Beisatz: Hier: Klausel, wonach die Verwendung von Kartendaten in unverschlüsselten Systemen, ein Mitverschulden des Karteninhabers begründen kann. (T7)

- RS0128542">9 Ob 48/18a

Entscheidungstext OGH 24.07.2018 9 Ob 48/18a

- RS0128542">1 Ob 124/18v

Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 124/18v

- RS0128542">5 Ob 15/20x

Entscheidungstext OGH 22.10.2020 5 Ob 15/20x

nur T1; Beis wie T3

- RS0128542">5 Ob 191/24k

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 25.06.2025 5 Ob 191/24k

vgl; Beisatz: Hier: Verbandsverfahren zu einer Klausel (Klausel 1) in einem Kreditkartenvertrag, die eine Verpflichtung zur Bekanntgabe unvollständiger und/oder fehlerhafter personenbezogener Daten vorsah. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128542

Im RIS seit

27.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at